



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Sportgemeinde Weilimdorf e.V.“, kurz SGW.
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart-Weilimdorf und ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die SGW ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes, kurz WLSB. Der Verein und seine Mitglieder erkennen für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände an, deren Sportarten in der SGW betrieben werden.
5. Die Vereinsfarben sind grün/weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports, der Integration und der Jugend. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen unter Beachtung des fairplays und des Respekts gegenüber jedermann verwirklicht.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a ESTG beschließen.
5. Die SGW kann auch von Nichtmitgliedern Zuwendungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben entgegen nehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung beantragt.
2. Bei Minderjährigen bedarf es der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Sie verpflichtet damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der/die Minderjährige volljährig wird. Die Beitragszahlung kann auch durch Übernahme von Patenschaften erfolgen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports, der Integration und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Einzelheiten regelt die Ehrenordnung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der SGW zuwiderläuft.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen nach der jeweiligen Benutzungsordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen der SGW teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Rede- und Stimmrechts in Mitglieder- und Abteilungsversammlungen sowie Jugendvertretungen teilzunehmen. Näheres regelt § 13.



4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die SGW über folgende Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich zu informieren:
 - a) Anschriftsänderung
 - b) Änderung der Bankverbindung für das Beitragseinzugsverfahren
 - c) Veränderungen, die für die Beitragsbemessung wesentlich sind (z.B. Beendigung der Schulbildung usw.)
5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es Änderungen nach Ziff. 4 nicht rechtzeitig mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dadurch dem Verein ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung der Beiträge gem. Beitragsordnung verpflichtet. Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der sich aus dem jeweiligen Abteilungs- und dem Hauptvereinsbeitrag zusammensetzt. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung geregelt, die vom Vorstand erstellt und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Notlagen erforderlich ist. Die Höhe derselben beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Die Höchstgrenze darf das Dreifache des jeweiligen Hauptvereinsbeitrages eines Mitgliedes nicht überschreiten. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung einer solchen Umlage befreit.
3. Der Vorstand ist berechtigt, auf begründeten Antrag wegen besonderer persönlicher Umstände entsprechend befristete Beitragsermäßigungen zu gewähren.
4. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder der SGW geführt und beitragsmäßig –gegebenenfalls unter Berücksichtigung von § 4, Ziff. 4c bzw. § 5, Ziff. 3 – ab dem Folgemonat veranlagt und darüber von der SGW rechtzeitig informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. Auflösung des Vereins zum jeweiligen Monatsende.
2. Sie erlischt ferner nach schriftlicher Austrittserklärung oder Ausschluss aus dem Verein (siehe Ziff. 3 bzw. 4). Die Beitragspflichten sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
3. Austrittserklärungen müssen spätestens bis zum 15.11. des laufenden Jahres in der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch den Abteilungsleiter-Rat. Wichtige Gründe sind vor allem schwerwiegende Verstöße gegen § 2, § 4, Ziff. der Satzung, insbesondere Diskriminierung aller Art sowie bei gerichtlich festgestellten Verstößen gegen Gesetze und Verfassungsgrundsätze der BRD.
5. Zur Vermeidung nachhaltiger Schäden für den Verein kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedsrechte bis zur Klärung durch den Abteilungsleiter-Rat anordnen.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Abteilungsleiter-Rat

Der Vorstand kann einen Beirat sowie Arbeitsgruppen zur Unterstützung der Vereinszwecke sowie seiner Arbeit berufen.



§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (kurz MV) wird einmal jährlich 14 Tage nach Vorliegen der Jahresrechnung und Bilanz vom Vorstand einberufen.
2. Eine außerordentliche MV ist einzuberufen durch den Vorstand, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Die MV ist vom Vorstand durch Veröffentlichung einschließlich der Tagesordnung auf der Homepage www.sgweilimdorf.de und dem Schaukasten auf dem Löwen-Markt unter Einbehaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.
4. Anträge zur MV müssen spätestens 1 Woche vor der MV schriftlich mit Begründung beim Vorstand vorliegen.
5. Die MV wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes oder einem vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet.
6. Die MV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Teilnehmer. Bei Stimmengleichheit gilt der betreffende Antrag als abgelehnt.
Ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen offen mit Handzeichen. Wahlen müssen geheim mittels Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand oder 20% der stimmberechtigten Teilnehmer dies verlangen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen mit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
8. Das Stimmrecht kann nur durch persönliche Anwesenheit ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen.
9. Über den Verlauf und die Ergebnisse/Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen, die der/die VersammlungsleiterIN und der/die SchriftführerIN unterzeichnen müssen.

§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der MV sind:
 - a) Entgegennahme und Beschluss der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und Bestätigung der Abteilungsleiter
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung/Änderung der Beitragsordnung gemäß § 5 der Satzung
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge gemäß § 8
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus mindestens 3 Personen:
Vorsitzenden
2 Stellvertreter(innen)
Weitere Vorstandsmitglieder können von der MV gewählt werden. Der Vorstand schlägt der MV bei der Wahl der Vorstandsmitglieder eine Resortverteilung vor.
2. Der Verein wird durch jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in.
3. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten – insbesondere die Verwaltung und Erhaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:



- Vorbereitung und Einberufung der MV sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Leitung der MV und Durchführung ihrer Beschlüsse
 - Veranlassung/Überwachung der Durchführung von Buchhaltung, Jahresrechnung und Bilanz und Aufstellung des Haushaltsplanes und der Vorstandsberichte
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Beschlussfassung über neu zu eröffnenden bzw. einzustellenden Sportarten und Abteilungen. Im letzteren Fall fallen alle Abteilungsrechte und Kassenbestände an den Verein zurück.
 - Beschlussfassung über Kooperation von Abteilungen untereinander und mit Abteilungen anderer Vereine
 - Beschaffung von öffentlichen Zuschüssen und Sponsoren
 - Planung/Genehmigung/Kontrolle von öffentlichen Veranstaltungen des Vereins
 - Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in Abstimmung mit betroffenen Abteilungen
 - Genehmigung, Unterstützung und Kontrolle von nicht sportlichen Abteilungsveranstaltungen sowie Abteilungsfördervereinen
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung sowie einen Geschäftsverteilungsplan.
5. Der Vorstand beschließt in regelmäßigen Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit und im Eilfall durch 2 bzw. 4 Vorstandsmitglieder darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in bzw. im Umlaufverfahren mit allen Vorstandsmitgliedern. Der/die Vorsitzende lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu den regelmäßigen Sitzungen ein. Er ist beschlussfähig wenn mindestens 2 bzw. 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende bzw. der die Stellvertreter/in.

§ 11 Abteilungsleiter-Rat

1. Er setzt sich zusammen aus
 - den von den Abteilungsmitgliedern gewählten und von der MV bestätigten Abteilungsleitern,
 - dem von den über 16-jährigen Jugendvertretern der Abteilungen gewählten Vereinsjugendvertreter und
 - den Vorstandsmitgliedern
2. Er ist zuständig für
 - die Wahrnehmung der Zuständigkeiten der MV zwischen deren Jahrestermen ausgenommen bei einer a. o. MV.
 - die Entgegennahme der 1/4 Jahres-Abrechnungen des Hauptvereins und der Abteilungen.
 - Beschlussfassung über Vorstandsvorlagen insbesondere Gesamtvereins-Veranstaltungen.
 - Prüfung von Investitions-, Vertrags- und Kreditvorhaben des Vorstandes über 10.000 € im Einzelfall.
 - Entgegennahme und Bestätigung der Aufnahme neuer bzw. Aufgabe bisheriger Sportarten/Abteilungen.
 - Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern.
 - Bestätigung der den Gesamtverein betreffenden Marketing-, Kooperations- und Fusionsvorhaben des Vorstandes.
3. Er wird vierteljährig von dem/der Vorstandsvorsitzenden nach Vorlage der jeweiligen Quartalsabrechnung (Ziff. 2) und mit der Tagesordnung einberufen.



§ 12 Wahlen der Mitglieder des Vorstandes und des Abteilungsleiter-Rates (AR)

1. Die Mitglieder werden von der MV für die Dauer von 2 Jahren vom Tag der Wahl an gewählt. Sie bleiben bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestellt der Vorstand für den AR ein kommissarisches Mitglied bzw. der AR für den Vorstand ein solches.

§ 13 Jugendorganisation des Vereins

1. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr an.
2. Sie gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung (JV) mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen wird. Stimmberechtigt sind alle Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr. Die Jugendordnung wird vom Vereinsvorstand bestätigt und tritt danach in Kraft.
3. Die stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder in jeder Abteilung wählen einen Jugendvertreter in die Abteilungsleitung.
4. Die gewählten Jugendvertreter der Abteilungen bilden die Jugendvertretung des Vereins, der unter sich einen mindestens 16-jährigen als stimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsleiter-Rates (AR) wählt.
5. Die Amtszeit aller gewählten Jugendvertreter beträgt mindestens 1 Jahr.

§ 14 Kassenprüfer/in

1. Die MV wählt zwei Kassenprüfer/innen, die weder dem Vorstand noch dem Abteilungsleiter-Rat angehören dürfen. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
2. Sie haben folgende Aufgaben:
 - Prüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und aller Belege sachlich und rechnerisch. Sie können sich dabei auf die Unterlagen der Wirtschaftsprüfer stützen und Stichproben vornehmen und müssen die vorgenommenen Prüfungen unterschriftlich bestätigen. Der MV ist hierüber Bericht zu erstatten.
3. Festgestellte Mängel und Beanstandungen sind sofort dem Vorstand bzw. betroffenen Abteilungsleitern zu berichten. Deren Maßnahmen zur Abhilfe sind ebenfalls zu prüfen und entsprechend der MV zu berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastungen der entsprechenden Amtsträger.
5. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 15 Auflösung

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines kann nur in einer MV beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung der Vereinsauflösung angekündigt worden ist.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke (z.B. die Gemeinnützigkeitsanerkennung) fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Förderung des Sports.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.05.2019 beschlossen und ersetzt die bisherige Fassung der Vereinssatzung. Sie tritt mit dem Antrag auf Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.